

Beglaubigte Abschrift



Rechtskräftig
seit dem 12. Juni 2019
Berlin, den 19. August 2019
i. V. JOL/in

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (513 KLS) 255 Js 637/18 (38/18) Trb1

In der Strafsache

g e g e n

..... P
geboren am 1941 in Deutschland,
wohnhaft
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

wegen Menschenhandels u.a.

Die 13. große Strafkammer des Landgerichts Berlin - Jugendkammer - hat aufgrund der Hauptverhandlung an 13 Tagen in dem Zeitraum vom 5. Februar 2019 bis zum 4. Juni 2019, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht	als Vorsitzende
Richter am Landgericht	als beisitzender Richter
Richterin am Landgericht Dr. I.	als beisitzende Richterin
	als Jugendschöffin
	als Jugendschöffe
Oberstaatsanwältin und Staatsanwalt	als Beamte der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt	als Verteidiger
Justizobersekretärin	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am 4. Juni 2019 für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Menschenhandels in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und mit Beihilfe zum Diebstahl zu einer

Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

verurteilt, deren Vollstreckung zur **Bewährung** ausgesetzt wird.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, seine eigenen Auslagen sowie die notwendigen Auslagen der Nebenkläger Zi und R.

Vorschriften: §§ 27, 28 Abs. 2, 52, 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, 239 Abs. 1, 242 Abs. 1 StGB

Gründe

I.

P wurde am im als einziges Kind seines chilenischen Vaters und seiner deutschen Mutter geboren. Er ist deutscher und chilenischer Staatsbürger. 1945 reiste er mithilfe der Alliierten zusammen mit seinem Vater und seiner Mutter über Frankreich nach Südküste, wo sich die väterliche Familie befand. Dort wuchs er auf und besuchte die Schule, welche er mit dem chilenischen Abitur abschloss. Im Anschluss machte er in Chile eine Banklehre und verließ die Bank 1971 als Prokurist, um nach Deutschland zurück zu gehen. Er arbeitete in der Folge als Sachbearbeiter bei der in . Seine Eltern folgten ihm kurze Zeit später nach, kehrten jedoch letztlich nach Chile zurück, wo sie verstarben. Familiären Anschluss fand er bereits in den 1980er Jahren bei der Familie der Mutter im damaligen , welche er mehrfach besuchte. Im Jahr 2004 wurde er wegen Herzbeschwerden und seelischer Schwierigkeiten nach dem Tod der Lebensgefährtin Frührentner und zog er in die Nähe seiner mütterlichen Familie.

Der Angeklagte P hat eine ausgeprägte Neigung, Beziehungen und Freundschaften zu Frauen einzugehen, die hilfebedürftig sind: Seine langjährige Lebensgefährtin nahm er gemeinsam mit deren beiden Töchtern bei sich auf, nachdem diese ihren alkoholkranken Mann verlassen hatte. Die Lebensgefährtin starb im Jahr 2000. Im Jahr 2006 traf er eine alte Bekannte aus wieder, die schwer krank war. Er kümmerte sich um sie bis zu ihrem Tod . Anschließend nahm er sich einer 19-jährigen Bulgarin, der Tochter einer Bekannten an, welche zum Studium nach Berlin gekommen war und in Ermangelung einer eigenen Wohnung bei ihm wohnte. Die gesondert verfolgte S sprach er in vor etwa drei Jahren an, weil er sie für eine Latina hielt und er aufgrund seiner chilenischen Wurzeln Kontakt zu solchen wünscht. Obgleich sie keine Latina war, kümmerte er sich in der Folge um sie, weil sie ihm aufgrund ihrer schwierigen Lebensumstände leid tat. Die 22-jährige S war mit einem Alkoholiker liiert und hatte bereits fünf Kinder. Da der Angeklagte einsam war, freute er sich, S und ihre Kinder um sich zu haben.

Zur Zeit bezieht er eine staatliche und eine private Rente von zusammen monatlich 2.000 €. Er zahlt Miete in Höhe von 545 € warm und zahlt mehrere Kleinkredite monatlich ab.

Strafrechtlich ist P bisher nicht in Erscheinung getreten.

II.

P beherbergte in der Zeit vom 27. Juli 2018 bis 7. August 2018 die polnischen Obdachlosen A, R, B und W, die weder die deutsche noch die englische Sprache beherrschten, in einem der Zimmer seiner Zwei-Zimmer-Wohnung, um den gesondert verfolgten A, E

A₁, P₁, A₂ und S₁ A₃ (im Folgenden auch als Familie A₁ bezeichnet) zu ermöglichen, diese polnischen Obdachlosen aufgrund deren Sprach- und Landesunkundigkeit verbunden mit ihrer Mittel- und Obdachlosigkeit, bei der Begehung von Diebstählen dergestalt auszunutzen, dass diese von der Beute der Diebstähle, welche sie auf Anweisung der Familie A₁ begehen mussten, keinen Anteil bekamen. Um die Geschädigten an einem Verlassen der Wohnung zu hindern, verschloss er in der Nacht seine Wohnung und zog den Schlüssel ab.

An drei Tagen in diesem Zeitraum transportierte P₁ in seinem Mercedes mit dem Kennzeichen

A₁ sowie die Zeugen A₁, B₁, Zi₁ und v R₁ Fam. v R₁ sowie W₁ und B₁ in unterschiedlicher Besetzung zu verschiedenen Läden, damit diese dort große Mengen von Kaffeepaketen, Körperpflegeprodukten, elektrischen Zahnbürsten nebst Bürstenaufsätzen und Haarentfernungsgeräten mitnehmen konnten, ohne sie zu bezahlen, damit die Familie A₁, die sich zur Begehung einer Vielzahl solcher Taten zusammengeschlossen hatten, diese für sich behalten und sich durch den Verkauf der Waren eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen konnten. Im Anschluss half er dann beim Abtransport der Waren zu seiner Wohnung und ließ zu, dass die Ware dort bis zum Verbrauch bzw. zum anderweitigen Verkauf durch die Familie A₁ gelagert wurden, ohne jedoch an der Beute beteiligt zu werden.

III.

P₁ hat sich hauptsächlich durch Schweigen verteidigt. Soweit er sich eingelassen hat, hat er die Tatvorwürfe abgestritten und das Tatgeschehen, an dem er nach Überzeugung der Kammer teilgenommen hat, verharmlost.

1. P₁ gab an, A₁, B₁, R₁, Zi₁ W₁ und B₁ in seinem Schlafzimmer und Fam. A₁ auf Bitten der S₁ in seinem Wohnzimmer aufgenommen zu haben, weil die aufgenommenen Personen sich nach Angabe der Familie A₁ auf der Durchreise nach Bremen befunden hätten, um dort Arbeit aufzunehmen. Anfangs sei die Stimmung zwischen den Mitgliedern der Familie A₁ auf der einen Seite und den in dem anderen Zimmer untergebrachten polnischen „Gästen“ auf der anderen Seite noch freundschaftlich gewesen, zuletzt sei die Stimmung jedoch gekippt, was wohl an der Enge in der Wohnung gelegen habe. Die in seiner Wohnung sichergestellten Gegenstände habe er vor der Durchsuchung nicht wahrgenommen. Er habe lediglich mehrere Pakete Kaffee auf dem Balkon gesehen. Er habe gedacht, seine Gäste würden sich bevorraten. Von Handgreiflichkeiten in der Wohnung habe er nichts mitbekommen. Er habe lediglich das blaue Auge der Z₁ gesehen. Diese habe verlegen zurück gelächelt, als er lachend auf das blaue Auge gezeigt habe, sodass er sich nichts dabei gedacht habe. Er habe seine „Gäste“ mehrmals zu Einkaufszentren gefahren, unter anderem, weil er in einem der Center dort sein Auto zur Reparatur habe bringen müssen und habe die Zeit dort dann jedoch allein verbracht und etwas verzehrt. Er habe von Diebstählen nichts gewusst. Der Wohnungsschlüssel habe stets von innen

gesteckt. Hätten die „Gäste“ gehen wollen, hätten sie ihn nur fragen müssen. Unterschiede in der Versorgung der Bewohner der beiden Zimmer mit Nahrungsmitteln seien ihm nicht aufgefallen.

2. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass P die Lage der Geschädigten, welche er unstreitig beherbergte, erkannt hatte, diesen nicht half, sondern sie des nachts regelmäßig einsperrte, um ein Verlassen der Wohnung zu verhindern und die Diebeszüge der Familie A durch Transport von Tätern und Ware sowie durch Lagerung der Ware unterstützte, ohne von dem Ertrag dieser Taten in materieller Hinsicht zu profitieren.

a. Die Unterbringung der Geschädigten hat P nicht abgestritten, sie steht zudem fest aufgrund der Aussagen der Zeugen A, B, Z und R, die übereinstimmend angaben, in einem der zwei Zimmer des P in der auf dem Boden für einen Zeitraum von ca. 2 Wochen untergebracht gewesen zu sein.

b. Darüber hinaus steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass P sich über die Lage der Geschädigten und ihrer Abhängigkeit dieser von A bewusst war. Die Zeugen berichteten übereinstimmend, dass sie alle, bis auf einige Male, in denen Z und W mit der Familie A essen durften, in der Wohnung schlechter mit Essen versorgt worden seien, als der Rest der dort Anwesenden. Man habe ihnen entweder schlechteres Essen oder aber auch die Essenreste der Bewohner des anderen Zimmers, zu denen auch P gehörte, gegeben. Dies kann dem P, den das Gericht aufgrund seiner beruflichen Laufbahn, seines Lebenslaufes und seinem Auftreten in der Hauptverhandlung für einen intelligenten und feinfühligem Menschen hält, aufgrund der in der Wohnung herrschenden Enge nicht entgangen sein. Zudem kann ihm aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes der Geschädigten, vom dem sich die Kammer für den Zeitraum der Unterbringung bei P auf den in Augenschein genommenen Videos der Überwachungskameras ein Bild machen konnte, auch ohne sprachliche Verständigung mit den Geschädigten nicht entgangen sein, dass diese der untersten sozialen Schicht entstammten und nicht in der Lage waren, ihren Aufenthalt in Deutschland auf legale Weise selbst zu organisieren. Ferner nahm er wahr, dass diese das Haus selten ohne ein Mitglied der Familie A verließen. Zudem waren die Männer unter den Geschädigten sichtlich vom Alkohol gezeichnet. Alle machten einen ungepflegten Eindruck. Sie hatten auch kaum Gepäck bei sich. Stets trugen sie dieselbe Kleidung, wie die Überwachungsvideos anschaulich beweisen. Diese Erscheinung der Geschädigten bestätigten auch die Polizisten, die mit ihnen Kontakt hatten. Polizistin D gab zu W, er habe bei seiner zweiten Vernehmung am 8. August 2018 ein Veilchen gehabt, er habe zwar nicht total übel ausgesehen, jedoch habe man sich schon denken können, dass er eine Weile auf der Straße gelebt habe. Auch die Geschädigten Z und B hatten bei ihrer Festnahme am 7. August 2018 blaue Flecken im Gesicht und am Körper, wie auf den Fotos von diesem Tag zu sehen war. Polizist Sch fand den Haarschnitt der A B erwähnenswert, dieser habe ausgesehen, wie ohne Spiegel selbst geschnitten.

Spätestens seit dem 27. August 2018 war P bewusst, dass die Geschädigten sich in einer auslandsbedingten Hilflosigkeit befanden. Denn an diesem Tage fragte ihn A

B bei einem gemeinsamen Spaziergang unstreitig nach der Polizei („Police?“) und er bedeutete ihr, dass diese weit weg sei. Allein aus der Frage muss sich ihm erschlossen haben, dass A Bi um Hilfe bat. Der Umstand, dass A E hinterher vom Urinieren nicht mehr aus dem Gebüsch zurück kehrte, sondern zunächst verschwunden war, ließ in Zusammenschau mit der Frage nach der Polizei auch nicht den Schluss zu, den F nach eigenen Angaben getätigt haben will, A Bi habe sich verlaufen. Davon abgesehen, dass der kurze Weg ins Gebüsch zum Urinieren lassen bereits ungeeignet ist, um sich zu verlaufen, legte das Verschwinden in Zusammenhang mit der Frage nach der Polizei nur eine Flucht der A Bi nahe. Aus dieser Flucht wiederum ließ sich auch schließen, dass A Bi nicht länger in der Wohnung verbleiben wollte.

c. Schließlich hat P auch den Zweck des Besuches erkannt und diesen sogar aktiv zugunsten der Familie A gefördert. Da die Geschädigten für eine Durchreise zu lange blieben, musste er sich schon nach wenigen Tagen fragen, was der genaue Zweck ihres Besuches sein konnte. Er nahm wahr, dass die Geschädigten jeden Tag bis auf sonntags und stets in Begleitung der Familie A stehlen gingen und die Beute an die Familie A abgeben mussten, ohne davon zu profitieren. Denn er muss gesehen haben, wenn er im Auto auf die Rückkehr der Geschädigten aus den Läden wartete, wie dies die Zeugen übereinstimmend berichteten, wie die Geschädigten in die Läden hineingingen und mit den vollen Tüten wieder zurückkehrten, wobei schon wegen der Umstände der Unterbringung in seiner Wohnung und wegen ihres Erscheinungsbildes offensichtlich war, dass die Geschädigten kein Geld hatten, um diese großen Mengen von Kaffee, Körperpflegeprodukten und technischen Geräten einzukaufen. So gab P seiner Einlassung auch an, die „Gäste“ aufgenommen zu haben, da er seit seiner Lebenszeit in Chile bemüht sei, Menschen in Armut zu helfen. Auch macht es rational betrachtet keinen Sinn, wenn man auf der Durchreise nach Bremen ist, sich in Berlin umfangreich mit Waren einzudecken. Die sich wiederholende Vorgehensweise der Familie A bei den Beutezügen in den Lebensmittel- und Technikläden sowie Drogerien sowie die partielle Teilnahme des P an diesen steht ebenfalls fest aufgrund der Aussagen der Zeugen A B Z und R. Z gab zudem glaubhaft an, dass P nicht mit in die Läden gekommen sei, jedoch im Fahrzeug auf sie gewartet habe und das Diebesgut in sein Fahrzeug geladen worden sei. Dabei habe es sich um große volle Tüten gehandelt, auch der Inhalt der vollen Einkaufswagen sei in sein Fahrzeug geladen worden. Dies geschah laut der glaubhaften Aussage des R. eilig. Bei der Durchsuchung seines Fahrzeuges anlässlich der Durchsuchung seiner Wohnung wurden in seinem Wagen hochwertige Zahnhygieneartikel, nämlich große Mengen an Zahnbürstentöpfen für elektrische Zahnbürsten, gefunden, deren Quantität über einen Eigenbedarf deutlich hinaus ging. Schließlich nahm er wahr, wie die aus den Läden gebrachte, zum Teil von ihm transportierte Ware ausschließlich in seinem Zimmer, welches er mit den Männern der Familie A und S teilte, und in seiner Kammer ca. 100 Packungen Kaffee gelagert wurde. Die Lagerungsorte und der Umfang der Ware sind belegt durch das Sicherstellungsprotokoll und den Durchsuchungsbericht der POK Kl r zu der Wohnungsdurchsuchung am 8. August 2018. Aufgrund der Menge der Ware (ein Teil muss bei der angenommenen Anzahl der Beutezüge bereits vor der Durchsuchung aus der Wohnung hinaus geschafft worden sein), die verstaut werden musste, ist es nicht glaubhaft, dass P diese zu keinem Zeitpunkt gesehen haben will. P war damit bewusst, dass er sowohl den Transport als auch die

Lagerung die Beutezüge der Familie A unterstützte. P wollte diese Beutezüge auch unterstützen und ihre Entdeckung verhindern, denn er bot S explizit an, die Diebesbeute in seinem Wagen abzutransportieren, da dies unauffälliger sei, als in dem Wagen mit dem polnischen Kennzeichen. Dies gab S gegenüber der Polizei in ihrer Vernehmung am 17. August 2018 an, wie der Polizist O als Zeuge vom Hörensagen glaubhaft berichtete. Obgleich S in dieser Vernehmung nachweislich auch gelogen hat, hat das Gericht dennoch keinen Zweifel, dass dieses Detail der Wahrheit entsprach. Denn S hat ihre Aussage weitestgehend an den tatsächlichen Vorkommnissen, wie sie auch die Zeugen A, B, Z und R glaubhaft schilderten, orientiert und diese nur insoweit modifiziert, als sie sich selbst entlasten wollte. So gab sie zum Beispiel auch an, dass die anderen zum Stehlen gezwungen worden seien und dass S ihr Schläge angedroht hätten, sie vor denen Angst habe. Ein Motiv, warum sie P mit solch einer Aussage, die einzig ihrer und nicht der Entlastung von Fam. A dienen sollte, belasten sollte, ist für das Gericht nicht ersichtlich. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil P S vor der Anreise der restlichen Familie A wohl aufgrund seiner ausgeprägten Einsamkeit als Freund zur Seite gestanden hatte und weder aus ihrer noch aus seiner Einlassung ersichtlich ist, dass S einen Groll gegen P hegen könnte.

2. P sperrte des nachts regelmäßig seine Wohnung mit seinem Schlüssel ab, damit die Geschädigten diese nicht eigenständig verlassen konnten. Dies steht fest aufgrund der Aussage der Zeugen A, B, Z und R, welche einstimmig angaben, die Wohnung sei des nachts abgeschlossen gewesen und sie hätten nicht gewusst, wo der Schlüssel aufbewahrt wurde. Dabei war P bewusst, dass die Geschädigten nicht freiwillig in der Wohnung verblieben. Wie oben dargestellt, nahm er den durch die gesondert Verfolgten wirkenden Zwang auf die Geschädigten sowie deren Wunsch, diese Situation zu verlassen (Fluchtversuch der A, B), wahr.

IV.

1. Hinsichtlich der Aufnahme der A, B, Z, R, B und W seine Wohnung hat sich P des Menschenhandels gemäß § 232 Abs. 1 Nr. 1 d) StGB schuldig gemacht. Er beherbergte diese polnischen Obdachlosen unter Ausnutzung ihrer auslandsbedingten Hilflosigkeit, die sich durch die fehlenden Sprachkenntnisse und durch ihre Unfähigkeit, sich selbst Unterkunft und Arbeit in Deutschland und sogar in Polen zu beschaffen, äußerte, in Kenntnis davon, dass diese währenddessen durch Dritte, nämlich die Familie A ausgebeutet wurden bei der Begehung von Diebstählen, wobei die Ausbeutung darin bestand, dass die polnischen Obdachlosen keinen Anteil oder Gewinn aus der Beute erhielten.

2. P hat sich durch seine unterstützenden Handlungen (*Auswahl der Läden durch Ortskenntnis, Transport der Täter, Abtransport der Ware*) der Beihilfe zum Diebstahl in

mindestens drei Fällen gemäß §§ 242 Abs. 1, 27 StGB strafbar gemacht. Da für nicht feststellbar war, dass er gleichberechtigt mit der Fam A zusammenwirkte, noch dass er selbst sich mit den Diebstählen eine Einnahmequelle von gewisser Dauer und Güte schaffen wollte, weil gerade eine Gewinnbeteiligung nicht feststellbar war, ist er gemäß § 28 Abs. 2 StGB wegen Nichtvorliegen der strafschärfenden besonderen persönlichen Merkmale der Gewerbsmäßigkeit und der Bandenmitgliedschaft nur wegen Beihilfe zum einfachen Diebstahl zu bestrafen.

3. Hinsichtlich des nächtlichen Abschließens der Wohnung hat sich Pr der Freiheitsberaubung gemäß §§ 239 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

4. Die Taten stehen in Tateinheit zueinander, denn sie werden durch das Delikt des Menschenhandels verklammert. Die ebenfalls mitwirkliche Beihilfe zur Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß §§ 233 Abs. 1 Nr. 3, 27 StGB tritt hinter dem täterschaftlich begangenen Menschenhandel zurück.

V.

1. Für den Angeklagten sprach, dass er trotz seines hohen Alters erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und sein Motiv nicht von eigener krimineller Energie zeugt, sondern von Verblendung durch Liebe oder Zuneigung zu S. Das Gericht geht davon aus, dass sich Pr aus Einsamkeit zu seiner Tat hat hinreißen lassen, weil er fürchtete seine Beziehung zu A zu gefährden oder zu beschädigen, wenn er ihr nicht helfen würde.

Gegen den Angeklagten sprach die lange Dauer des Deliktes (2 Wochen) sowie, dass er die professionelle Vorgehensweise bei den Diebstahlsstaten und das große Ausmaß der Beute erkannte. Nach Abwägung aller für und gegen Pr sprechenden Umstände hat das Gericht eine Freiheitsstrafe von

einem Jahr und sechs Monaten

für tat- und schuldangemessen gehalten.

2. Diese Strafe kann gemäß § 56 Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, weil unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten, seines Vorlebens, der Umstände der Tat und seiner Lebensverhältnisse davon auszugehen ist, dass er sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und zukünftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten begehen wird (§ 56 Abs. 1 StGB). Als besonderer Umstand (§ 56 Abs. 2 StGB) tritt hinzu, dass Pr im Hinblick auf die Geschädigten zwar Täter war, jedoch im Hinblick auf Fam. A auch eine Opferrolle einnahm. So drängten ihn diese zur Aufnahme eines Kredites und Übergabe von 5.000 € des so erlangten Geldes an S.

Das Gericht hat P einen Bewährungshelfer bestellt, damit dieser ihm helfen kann, in Zukunft zu vermeiden, aufgrund seiner Vereinsamung erneut in eine ähnliche Tatsituation zu geraten sowie damit er ihm Wege aufzeigen kann, seine Einsamkeit zu überwinden.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht Weiser
ist aufgrund Urlaubs
an der Unterschriftsleistung gehindert.

Dr.
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 04.11.2019



Justizhauptsekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.